**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

Heft: 1

Artikel: Verweigerung der konkordatsmässigen Armenunterstützung bei

Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837256

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hölzli ausstellen. Dieser hat nun von dem jungen Mann eine ganz schlechte Meinung erhalten. Er bezeichnet ihn als unverbesserlichen Saltlosen. Es werde zur dauernden Versorgung kommen müssen, vorerst sollte aber vielleicht noch ein Versuch in der Freiheit gemacht werden. Die Armenpflege kann sich hiemit nicht ganz einverstanden erklären. Wenn sie auch keine großen Stücke von dem Manne hält, so will sie ihn doch nicht ganz aufgeben, sondern erhofft aus einem zweijährigen Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eine Besserung oder doch wenigstens eine Disziplinierung. Nach einem Augenschein in dieser Anstalt erachtet auch der Psychiater diese Versorgung für zweckmäßig. Auch der Vater ist damit einverstanden, er will für die Kosten aufkommen. Es wird Antrag an den Bezirksrat gestellt. Dieser kommt nach Einvernahme des jungen Mannes, der ein sehr gutes Mundstück hat und sich zu verteidigen weiß, dazu, die Versorgung nur bedingt auszusprechen, d. h. ihn unter Ansetzung einer Bewährungsfrist auf freien Fuß zu setzen. Die Armenpflege hat gegen diesen Ent= scheid Rekurs ergriffen und den Mann vorerst in das Männerheim versetzt, wo er große Schwierigkeiten macht.

## Verweigerung der konkordatsmäßigen Armenunterstützung bei Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 26. November 1926.)

1. Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Bern kam für die Verpflegungskosten seiner seit längerer Zeit in der Frrenanstalt Münsingen versorgten Shefrau auf, dis er am 1. April 1926 in Basel verhaftet wurde. In der Folge wurden die Kosten von den Armenbehörden übernommen, wobei die Algemeine Armenpflege Basel den konkordatsmäßigen Anteil zu tragen hatte. Durch Urteil des Strafgerichts vom 4. August 1926 wurde der Shemann zu 18 Monaten Sefängnis verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Auf Grund von Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtlicher Unterstützung verweigerte dann die Allgemeine Armenpflege mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 weitere Zahlungen.

Hegierungsrat des Kantons Basel-Stadt Rekurs, indem sie geltend machte, die sechsmonatige Unterstützungsfrist beginne erst mit dem Datum des Strafurteils zu laufen.

In ihrer Vernehmlassung beharrte die Allgemeine Armenpflege auf ihrem Standpunkte und führte an, der Beginn der sechsmonatigen Frist sei im Konstordat nirgends festgelegt. Diese müsse aber mit dem Zeitpunkt beginnen, wo die Familie durch das Strasversahren gegen den Ernährer in Not gerate und unterstützungsbedürftig werde und nicht erst mit dem Zeitpunkte des gerichtlichen Urteils. Uebrigens werde in allen Strassällen die Untersuchungshaft bei der Strasausmessung als bereits abgesessen Strase angerechnet. Diese Berechnung entspreche auch der bisherigen Praxis.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit nachstehender Be-

gründuna:

Nach Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung kann die Seimschaffung einer Familie Platz greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, daß ihr Ernährer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die daherige Unterstützung sechs Monate angedauert hat.

Die Streitparteien sind darüber einig, daß an Stelle der Heimschaffung die Verweigerung weiterer Beihilfe durch die Armenbehörden treten kann. Streitig ist nur die Frage, wann die sechsmonatige Frist zu lausen beginnt. Der Sinn der Bestimmung von Art. 13 ist offenbar der, es sei eine Heimschaffung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schweren Straffall handelt, der eine Unterstützung der Familie für mehr als sechs Monate notwendig macht. Entscheidend ist, ob die Unterstützung infolge des Eingreisens der Strafbehörden, das schließlich zu einer Berurteilung sührt, sechs Monate gedauert hat. Dies trifft im vorliegenden Falle vom 1. Oktober 1926 an zu. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Im übrigen würde der Standpunkt der Rekurrentin zu durchaus unbilligen Resultaten sühren in allen Fällen, wo die Untersuchungshaft lange dauert und schließlich durch Urteil in die Freiheitsstrafe eingerechnet wird. Beigefügt sei, daß sich die Frage auswersen läßt, ob mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützte in ihrem Se i matkant on versorgt ist, die hiesige Allgemeine Armenpflege überhaupt zu einer Beitragseleistung verpflichtet gewesen wäre.

Schweiz. Der Verband der Deutschen Silfsvereine in der Schweiz erwähnt in seinem Bericht über das Jahr 1926, daß eine leichte Besserung im Verkehr mit den heimatlichen Behörden und Fürsorgeverbänden eingetreten sei, und seine Bemühungen, von dort Zuschüsse zu erhalten, nicht mehr so erfolglos waren, wie früher. Für die deutschen Arbeitslosen in der Schweiz ruft der Verband nach einer großzügigen allgemeinen Reichshilse. Die zahllosen deutschen Wanderburschen, die trotz Warnungen und schlimmen Erschrungen immer wieder, oft ohne Ausweispapiere, über die Grenze kommen, verursachten namentlich den Grenz-Silfsvereinen viele Unannehmlichseiten und große Kosten, so daß sie ihren eigentlichen wichtigen Ausgaben entsremdet wurden. Die 30 Verbandsvereine haben im ganzen an Unterstützungen ausgegeben: 122,137 Fr. An Mitgliederbeiträgen gingen 33,903 Fr. ein. Unterstützung wurde verabreicht in 6283 Fällen. Die Unkosten betrugen: 23,068 Fr. Das Deutsche Keich spendete 35,000 Fr.

**Bern.** Unterstützungskonkordat. Der Regierungsrat hat am 24. Mai 1927 folgenden Entscheid gefällt:

- 1. Hat die Unterstützung einer Person bei Ablauf der zweijährigen Einwohnung noch nicht sechs Monate gedauert, so gilt die Einwohnung nicht als unterbrochen.
- 2. Das uneheliche Kind der Angehörigen eines Konkordatskantons ist in der gegenwärtigen Wohnsitzgemeinde seiner Mutter unterstützungsberechtigt, auch dann, wenn die Mutter nach seiner Geburt den Wohnsitz wechselte, sosern es im Zeitpunkt dieses Wohnsitzwechsels nicht auf dem Stat der dauernd Unterstützten aufgetragen war.

Art. 18 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betr. wohnörtliche Armenpflege vom 14. Mai 1923 bestimmt: "Entstehen über die Anwendung der Konkordatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heinatkantons von der Regierung des Heinatkantons, Beschwerden der Behörden des Heinatskantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnskantons zu erledigen." Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Beschwerde der Behörden des Heinatkantons, so daß zum oberinstanzlichen Entscheide die Regierung des Wohnkantons Bern zuständig ist.

Art. Abs. 2 des gleichen Gesetzes bestimmt:

"Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten wird der zweijährige Wohnsitz unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist." Da Lina Leonore B. im